

# BürgermeisterInformationen

AUSGABE SACHSEN-ANHALT

Mai 2012

**Baurecht:****FOC: Welche Umsatzverteilungen sind hinzunehmen?****VG Halle, Urteile vom 24.04.2012, Az.: 2 A 169/11 und 2 A 189/11**

Eine in Sachsen und eine in Sachsen-Anhalt gelegene Stadt wandten sich gegen die Baugenehmigung, die einem nahegelegenen Einkaufszentrum erteilt wurde. Genehmigt wurde die Umstrukturierung in ein Factory-Outlet-Center mit einer Gesamtverkaufsfläche von 16.000 m<sup>2</sup>. Die klagenden Städte fürchteten schädliche Auswirkungen auf ihre Innenstädte.

Die Klagen waren nicht erfolgreich. In Hinblick auf die sächsische Stadt liege eine stabile Ertragslage und eine gute städtebauliche Ausgangssituation vor. Die zu erwartende Umsatzverteilung betrage lediglich 3 - 4,8 %, sodass keine städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten seien. Hinsichtlich der Stadt in Sachsen-Anhalt sei von einer Umsatzverteilung von 2,8 - 5,5 % auszugehen. Das sei wettbewerbsüblich. Außerdem habe die Kaufkraft bereits aufgrund des Bevölkerungsrückganges abgenommen. Die Entwicklung von einer Großstadt zu einer kleineren Stadt habe unabhängig von dem streitigen Vorhaben stattgefunden.

**Kommunalabgabenrecht:****Straßenausbaubeitrag: Kriterien für Nutzungsbestimmungen der Straße****OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16.03.2012, Az.: 4 L 229/11**

Nach dem Ausbau eines Radwegs stufte die Gemeinde den Weg straßenrechtlich als „sonstige Straße“ und als „Wirtschaftsweg“ im Sinne ihrer Straßenausbaubeitragssatzung ein. Dementsprechend erhob sie von den Eigentümern der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke einen Ausbaubeitrag, dem ein Anliegeranteil von 75 % der Kosten zugrunde lag. Dagegen wandte sich ein Eigentümer.

Die Klage gegen den Bescheid der Gemeinde hatte Erfolg. Der ausgebaute Abschnitt sei nicht als Wirtschaftsweg einzustufen, sondern als kombinierter Wirtschafts- und (Fern)Radwanderweg. Als Teil eines überregionalen Radwanderweges liege die zu erwartende Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit deutlich höher als

bei einem reinen Wirtschaftsweg. Der Gemeindeanteil der Ausbaukosten sei daher höher anzusetzen. Für die Einordnung des Weges seien die Zweckbestimmung in der Widmung als Ausdruck der Verkehrsplanung der Gemeinde sowie der Ausbauzustand die entscheidenden Faktoren. Gerade der Ausbauzustand – eine Befestigung mit Bitumen auf einer Breite von drei Metern anstelle eines Schotterbelages – spreche für eine Zweckbestimmung als Radwanderweg. Die straßenrechtliche Einstufung als „sonstige Straße“ stehe der gerichtlichen Einschätzung nicht entgegen. Auch, dass die Anlage ausweislich der Beschilderung zum motorisierten Fahrzeugverkehr nur dem landwirtschaftlichen Verkehr diene, sei ohne Belang.

**Kommunalrecht:**

**Kreisgebietsreform: Welche Punkte müssen geregelt werden?**

**VG Dresden, Urteil vom 04.04.2012, Az.: 7 K 824/10**

Nach der Kreisgebietsreform im Jahr 2008 kam es zwischen der bis dahin kreisfreien Stadt (S) und dem Landkreis in mehreren Punkten zu keiner Einigung über die Rechtsfolgen des Verlustes der Kreisfreiheit. Durch Bescheid ersetzte die Landesdirektion die fehlenden Vereinbarungen. Unter anderem wurde festgesetzt, dass der Landkreis bis zum Jahr 2017 der Stadt einen jährlichen Zuschuss von 850.000 Euro für den öffentlichen Personennahverkehr zahlen muss. Dem Verlangen der S, Altfehlbeiträge und Altschulden zu regeln, die ihr bei der Wahrnehmung von Kreisaufgaben entstanden waren, kam die Landesdirektion nicht nach. Mit ihrer Klage begehrte S einen höheren Zuschuss für den Personennahverkehr, und zwar über 2017 hinaus, sowie Regelungen zu den Altschulden.

Die Klage hatte teilweise Erfolg. Die maßgeblichen Bestimmungen für die Kreisgebietsneugliederung könnten nicht über das Jahr 2017 hinaus zur Anwendung kommen, sondern gelten lediglich für einen Übergangszeitraum. Im Übrigen habe die Behörde einen weiten Ermessensspielraum. Die Verteilung der Mittel für den öffentlichen Nahverkehr anhand einer zu Gunsten der S gewichteten Einwohnerzahl halte sich im gesetzlichen Rahmen und sei nicht zu beanstanden. Die Landesdirektion sei jedoch verpflichtet, erneut über den Antrag der S zu den Altschulden zu entscheiden. In der Begründung zum Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetz (Sächs KrGebNG) sei die Übernahme von Verbindlichkeiten als Beispiel für die bei der Einkreisung regelungsbedürftigen Fragen im Sinne von § 7 SächsKrGebNG ausdrücklich vorgesehen.

---

**Versammlungsrecht:**

**Anforderungen an ein Versammlungsverbot**

**OVG Thüringen, Beschluss vom 04.05.2012, Az.: 3 EO 258/12**

Die NPD hatte für den 5. Mai 2012 eine Veranstaltung geplant, gegen die der Landkreis ein Versammlungsverbot erließ. Zur Begründung führte er laufende Ermittlungsverfahren gegen die Versammlungsteilnehmer wegen deren Gesinnung an. Darüber hinaus sei anlässlich der NPD-Veranstaltung eine sogenannte „Maiandacht“ von Gegnern der Partei geplant. Die NPD legte Widerspruch gegen den Bescheid ein und beantragte vorläufigen Rechtsschutz. Das Verwaltungsgericht gab dem statt und stellte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder her. Der Landkreis legte Beschwerde ein.

Die Beschwerde war erfolglos. Eine versammlungsrechtlich relevante Gefahr, aufgrund derer das Verbot der Veranstaltung gerechtfertigt sein könnte, sei nicht ersichtlich. Auch sei nicht erkennbar, wie die geplante „Maiandacht“ ein vollständiges Versammlungsverbot rechtfertigen könnte. Das Vorbringen des Landkreises zu mutmaßlichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren komme nicht zum Tragen. Schließlich könne eine Beschränkung grundrechtlicher Freiheiten nicht an die Gesinnung der erwarteten Versammlungsteilnehmer anknüpfen, sondern nur an Gefahren für Rechtsgüter, die aus konkreten Handlungen folgen.

---

**Baurecht:**

**Anforderungen an die Rüge eines Bebauungsplans  
BVerwG, Beschluss vom 19.01.2012, Az.: 4 BN 35.11**

Eine Gemeinde erließ einen Bebauungsplan, der nach Ansicht eines Grundstückseigentümers mangelbehaftet war. Der Eigentümer stellte Normenkontrollantrag und rügte die Mängel gegenüber der Gemeinde. Bezüglich möglicher Verfahrensfehler berief er sich lediglich auf „formelle Mängel bei der Bauleitplanung“, ohne diese inhaltlich näher zu beschreiben. Außerdem rügte er pauschal „sämtliche Mängel“ des Bebauungsplans im Sinne von § 214 des Baugesetzbuches (BauGB). Erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens erfolgte ein detaillierter Vortrag.

Der Normenkontrollantrag war erfolglos. Grundsätzlich liegen zwar erhebliche Verfahrensfehler vor. Sie seien jedoch nicht innerhalb der Jahresfrist des § 215 Abs. 1 BauGB hinreichend substantiiert gegenüber der Gemeinde gerügt worden, so dass die Mängel nunmehr unbeachtlich seien. Die Rüge von Mängeln eines Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde müsse so erfolgen, dass es ihr ermöglicht werde, in die Fehlerbehebung einzutreten. Das erfordere eine konkrete Darlegung des Sachverhalts und nicht nur eine pauschale Rüge.

---

**Baurecht:**

**Ist ein pauschales Verbot von Werbeanlagen zulässig?  
VerfGH Bayern, Urteil vom 23.01.2012, Az.: Vf. 18-VII-09**

Eine Stadt erließ im Jahr 2009 eine Werbeanlagensatzung. Darin wurde ein umfassendes Verbot der Errichtung bestimmter ortsfester Anlagen der Wirtschaftswerbung aufgestellt und die Errichtung, Änderung und das Betreiben solcher Anlagen für ordnungswidrig erklärt. Eine Werbeagentur wandte sich im Klageweg gegen die Satzung.

Die Klage war teilweise erfolgreich. Einige Bestimmungen der Satzung seien nicht mit der Bayrischen Verfassung vereinbar und damit nichtig. Im Übrigen sei die Satzung jedoch verfassungsgemäß. Grundsätzlich sei die Stadt zum Erlass örtlicher Bauvorschriften über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen aus ortsgestalterischen Gründen befugt. Da die Satzung in ihrer jetzigen Fassung lediglich die *Errichtung* von Anlagen verbiete, sei die Klassifizierung des *Errichtens, Änderns oder Betrei-*

*bens* von Werbeanlagen als Ordnungswidrigkeit nicht von der gesetzlichen Ermächtigungsnorm der Bayrischen Bauordnung zur Schaffung von Bußgeldtatbeständen gedeckt. Zudem sei ein Werbeverbot nur dort gerechtfertigt, wo ortsgestalterische Gründe ein Verbot erfordern. Die Stadt hätte sich damit auseinandersetzen müssen, dass ein Stadtgebiet aus mehreren Bereichen bestehe, deren Ortsbild unterschiedlich schutzwürdig sei. Beispielsweise sei die Schutzwürdigkeit eines Gewerbegebietes deutlich geringer als in einem reinen Wohngebiet. Eine weitgehend generalisierende Verbotsregelung, so wie sie hier vorliegt, setze die Homogenität des zu schützenden Bereichs voraus. Das sei bei einem Teil der Verbotstatbestände nicht der Fall. Die Regelungen seien wegen der fehlenden Differenzierung unverhältnismäßig und gleichheitswidrig.

## Subventionsrecht:

### Was hat Vorrang: Förderrichtlinie oder Verwaltungspraxis?

BVerwG, Urteil vom 25.04.2012, Az.: 8 C 18.11

Der klagenden Stadt (S) wurden im Jahr 1996 für ein Straßenbauvorhaben aus Bundes- und Landesmitteln nach Förderrichtlinien des beklagten Landes Zuschüsse bewilligt. Gefördert wurden außerdem Folgekosten, die im Zuge der Baumaßnahmen für die Änderung an Versorgungsleitungen der Stadtwerke entstanden. Solche Kosten waren gemäß den Förderrichtlinien nicht förderfähig, wenn ein anderer als der Träger des Vorhabens sie zu tragen verpflichtet war. Nach der seit 1980 geltenden Verwaltungspraxis wurden aber auch Folgekosten eines Versorgungsunternehmens subventioniert, wenn das Unternehmen zu 100 % eine Eigengesellschaft der Kommune war. S hatte mit einer Aktiengesellschaft (AG), deren Anteile ausschließlich von S selbst gehalten wurden, vereinbart, dass Änderungen an Versorgungsleitungen stets auf Kosten der AG erfolgen sollten. Im Jahr 2006 beanstandete der Rechnungshof des Landes die Ver-

waltungspraxis, worauf das Land die frühere Bewilligung in Höhe der geförderten Leitungsverlegungskosten aufhob und den Betrag nebst Zinsen von S zurückforderte. Dagegen erhob S Klage.

Die Klage hatte Erfolg. Die Bewilligung der Fördermittel für die Folgekosten habe zwar im Widerspruch zu den Förderrichtlinien des Landes gestanden. Danach hätte die AG die Kosten tragen müssen, da sie „andere“ im Sinne der Förderrichtlinien sei, auch wenn S alle Anteile hielt. Allerdings habe das Land Folgekosten kommunaler Eigengesellschaften seit 1980 als förderfähig anerkannt. Eine rückwirkende Korrektur der Verwaltungspraxis sei nicht möglich. Etwas anderes könne nur gelten, wenn die Förderung zugleich gesetzeswidrig gewesen wäre. Die Praxis habe aber lediglich gegen verwaltungsinterne Richtlinien verstoßen.

---

#### Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 6 TDG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BRAGO Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Ust.-IdNr.: DE 227724334

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.